



Beilagen zum Handbuch

Sichere Identifizierung von Rindern und Rinder-Schlachtkörpern am Schlachthof

Nachfolgende Erlässe des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und Formblätter liegen in gedruckter Form bei:

- Erlass des BKA 39.110/10-VI/A/3/98 vom 27. Oktober 1998
- Erlass des BMSG 39.110/14-IX/A/3/02 vom 27. März 2002
- Erlass des BMSG 39.110/18-IX/A/3/02 vom 9. April 2002
- Formblatt: Bestätigung der Identität eines Schlachtkörpers ohne Ohrmarke
- Formblatt: Nachweis für Identifizierung eines Rindes (Identitätsnachweis)

Nachfolgende Merkblätter der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH sind im Internet unter www.ama.at im Bereich bos – Merkblätter zu finden:

- Merkblatt 3 "Schlachtnummer" der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH
- Merkblatt 5 "Schnittführung" der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (++43)-1-711 72/0
Telefax: (++43)-1-710 41 51
DVR: 0649856

GZ 39.110/10-VI/A/3/98

An alle
Landeshauptleute

Sachbearbeiter Dr. Stangl

Klappe/DW 4823

Ihre GZ/vom --

Betrifft: Fleischuntersuchungsbestimmungen in Bezug
auf Kennzeichnungsvorschriften für Rinder

Aus gegebenem Anlaß und um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach dem Inkrafttreten der Rinderkennzeichnungsverordnung zu gewährleisten, teilt das Bundeskanzleramt folgendes mit:

1. § 3 Abs. 2 der Fleischuntersuchungsverordnung sieht vor, dass die Tiere so gekennzeichnet zur Schlachtung gebracht werden, dass deren Herkunft ermittelt werden kann. Dabei ist bei der Lebenduntersuchung festzustellen, ob die Rinder entsprechend Bestimmungen der Rinderkennzeichnungsverordnung BGBl. II 408/1997 idF BGBl. II 233/1998 gekennzeichnet wurden.

Ist die ordnungsgemäße Kennzeichnung nicht gegeben, so ist der Umstand den beauftragten Organen der AMA bekanntzugeben und die Schlachtung des Tieres solange aufzuschieben, bis die Identitätsfeststellung des Tieres gemäß den Bestimmungen der Rinderkennzeichnungsverordnung erfolgt ist bzw. es ist entsprechend den Verfügungen des Amtstierarztes gemäß Rinderkennzeichnungsverordnung zu verfahren.

/2

2. In das Protokollbuch nach § 45 Fleischuntersuchungsgesetz ist die Herkunft der Rinder und deren Kennzeichen einzutragen. Diese sind im Zuge der Lebenduntersuchung festzustellen und festzuhalten. Zu den Kennzeichen gehören jedenfalls auch die Ohrmarkennummern der betreffenden Tiere.
3. Ebenso ist die Ohrmarkennummer festzuhalten, wenn Tierkörper beanstandet oder untauglich beurteilt wurden und nach § 33 Fleischuntersuchungsverordnung Eintragungen in das Protokollbuch oder die Aufzeichnungen für die Entsorgung durch die Tierkörperverwertungsanstalten vorzunehmen sind.

Gemäß § 22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Es ist daher den Organen der AMA auf deren Verlangen in die Aufzeichnungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz Einsicht zu gewähren.

Der Herr Landeshauptmann wird ersucht, den mit der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten Personenkreis hiervon in Kenntnis zu setzen.

27. Oktober 1998

Für die Bundesministerin für Frauen-
angelegenheiten und Verbraucherschutz:

Dr. B O B E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An alle
Landesregierungen
- Veterinärabteilung -

GZ: 39.110/14-IIX/A/3/02

Wien, 27. März 2002

**Betreff: Identifizierung von Rindern am Schlachtbetrieb
Vorgangsweise bei Fehlen von Ohrmarken**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung des ho. Erlasses GZ 39.110/10/VI/A/3/98, vom 27. Oktober 1998, teilt die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen die mit der AMA vereinbarte Vorgangsweise bei der Feststellung vom Nichtvorhandensein beider Ohrmarken bei Rindern anlässlich der Lebenduntersuchung mit:

	Vereinbarte Vorgangsweise
1. Anlieferung von Rindern ohne Ohrmarken am Schlachtbetrieb	<p>Das für die Lebendtieruntersuchung zuständige Fleischuntersuchungsorgan (§ 1 FUG) erteilt keine Schlachterlaubnis und meldet diesen Umstand schriftlich der AMA, dem Referat Tierkennzeichnung</p> <p>Anmerkung: beigefügt ist eine Liste der Ansprechpersonen in der AMA, mit Telefon- bzw. Faxnummern.</p> <p>Die Schlachterlaubnis wird erst erteilt, wenn die Identität des Rindes nachweislich festgestellt wurde.</p>

./2

<p>2. Vorführung eines Schlachtkörpers ohne Ohrmarke dem Klassifizierer</p>	<p>Der Klassifizierer meldet <u>unverzüglich</u> dem Fleischuntersuchungsorgan (§ 1 FUG) die Vorführung eines Schlachtkörpers ohne Ohrmarke; es erfolgt keine Etikettierung des Schlachtkörpers; entsprechender Vermerk im Klassifizierungsprotokoll bei der betreffenden Schlachtnummer.</p> <p>Das zuständige Fleischuntersuchungsorgan und der Verfügungsberechtigte führen gemeinsam auf Basis der Leberuntersuchung eine Identitätsfeststellung durch.</p> <p>Die Identität des betreffenden Rindes wird anhand der Schlacht- und der Ohrmarkennummer dem Klassifizierer vom Fleischuntersuchungsorgan <u>schriftlich</u> bestätigt.</p> <p>Ein diesbezügliches Formblatt wird ev. aufgelegt; ev. Bestätigung am Klassifizierungsprotokoll - endgültige Vorgangsweise wird AMA - intern noch diskutiert und mitgeteilt.</p>
<p>3. Schlachtung von Rindern mit nur einer Ohrmarke</p>	<p>Ohrmarke verbleibt beim Schädel; Fleischuntersuchungsorgan bestätigt <u>schriftlich</u> dem Klassifizierer die Identität des Rindes. Wie unter Punkt 2.</p>
<p>4. Notschlachtungen aus Tierschutzgründen, ohne Ohrmarken</p>	<p>Prinzipiell wie Punkt 1, mit folgenden Abweichungen: Rind wird geschlachtet, ist gemäß FUG separat zu lagern. Es erfolgt keine Kennzeichnung und Klassifizierung; Vermerk im Klassifizierungsprotokoll</p> <p>Fleischuntersuchungsorgan verständigt die AMA (siehe Telefonliste)</p>

<i>Ansprechpersonen der Tierkennzeichnung:</i>	
Name	Telefon
Stecher Selma	01 / 33 151 - 4702
Hauer Roman	01 / 33 151 - 4637
Stadler Doris	01 / 33 151 - 4705
	Fax
	01 / 33 151 – 495 oder 419

Es wird ersucht die Fleischuntersuchungsorgane von der vereinbarten Vorgangsweise zu unterrichten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. S t a n g l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An alle
Landeshauptmänner

GZ: 39.110/18-IX/A/3/02

Wien, 9. April 2002

**Betreff: Anwendung des zweiten Abschnittes der
Fleischuntersuchungsverordnung BGBl. 395/1996 idgF.
im Hinblick auf die Beibringung von Begleitdokumenten
Korrektur des Erlasses GZ 39.110/12/IX/A/3/02 vom 22. März 2002**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Landeshauptmann!

Der Text der im Betreff als Bezugszahl genannte Erlass war fehlerhaft und wäre daher durch den folgenden Text zu ersetzen:

Aus gegebenem Anlass und um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wird in bezug auf die Lebendtieruntersuchung folgende Vorgangsweise vorgeschrieben.

Zur Identitätsfeststellung nach § 3 Abs. 2 Fleischuntersuchungsverordnung (FIUVO) und zum Ausschluss des Verdachtes einer Tierseuche gemäß § 4 FIUVO, sowie zur Sicherstellung der Rückstandsfreiheit gemäß § 5 FIUVO ist es unbedingt notwendig, auch in die vorgeschriebenen Begleitdokumente Einsicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für jene Dokumente, die nach der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung BGBl. II Nr. 355/2001 (EBVO) vorgeschrieben sind. Ohne Vorliegen dieser Dokumente, können die oben genannten Feststellungen nicht getroffen werden und es ist daher bis zur Beibringung dieser Dokumente keine Schlachterlaubnis auszusprechen.

./2

Weiters ist im Falle des Nichtvorhandenseins der im Innergemeinschaftlichen Handel vorgeschriebenen Dokumente sowie im Fall jeder anderen Feststellung, dass Sendungen nicht den Bestimmungen der EBVO 2001 entsprechen, unverzüglich der Amtstierarzt zu verständigen, welcher die weiteren Schritte gemäß EBVO 2001 durchzuführen hat.

Ist aus Tierschutzgründen eine Schlachtung unumgänglich notwendig, so ist diese im Sinne des § 7 FIUVO durchzuführen. Da jedoch die vorgeschriebenen Begleitpapiere zu einer sicheren Beurteilung gemäß § 28 Abs 2 Fleischuntersuchungsgesetz unbedingt notwendig sind, kann die Fleischuntersuchung solange nicht abgeschlossen werden, bis diese Begleitpapiere beigebracht wurden.

Frau/Herr Landeshauptmann werden eingeladen, den hiervon betroffenen Personenkreis in Kenntnis zu setzen und für die Einhaltung der Vorgangsweise Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. W e b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Identifikationsnachweis eines Rindes

Daten des momentanen Haltebetriebs/Schlachthofes:

Daten des Herkunftsbetriebs:

Betriebs-/Klientennummer: _____

Betriebs-/Klientennummer: _____

Name: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Anschrift: _____

Angaben zum Tier (Alter, Geschlecht, Rasse, Behornung, Zeichnung, besondere Merkmale, etc..)

Folgende Nachweise werden zur Identifizierung beigebracht:

- Bestandsverzeichnis
- Viehverkehrsschein/Tierpass
- DNA-Analyse
- Sonstiges

Bestätigung der Identität des oben angeführten Tieres:

Tierarzt: Begründung

Datum: _____

Unterschrift: _____

Landwirt: Begründung

Datum: _____

Unterschrift: _____

Schlachthof: Begründung

Datum: _____

Unterschrift: _____

Viehhändler/Sonstige: Begründung

Datum: _____

Unterschrift: _____